280846

Redaktionskontrolle – Einzige Lesung

Dekret zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **701.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

eingesehen das Baugesetz vom 13. Februar 2025 (BauG);

eingesehen die Bauverordnung vom 12. März 2025 (BauV);

eingesehen die Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen vom 29. Juni 2005;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) vom 23.01.1987[1)] (Stand 01.01.2026) wird wie folgt geändert:

Art. 10j Abs. 3 (geändert), **Abs. 3bis** (neu)

[3] Er wird für die Finanzierung der Entschädigungen aufgrund materieller Enteignung sowie die Finanzierung der Abbruchprämie und anderer Massnahmen im Sinne von Artikel 3 RPG verwendet.

[3bis] Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, können die für die Finanzierung der Abbruchprämie erforderlichen Mittel dem ordentlichen Budget entnommen werden. Die Mittel des kantonalen Fonds, die den Bedarf für Entschädigungen bei materieller Enteignung und für andere Massnahmen im Sinne von Artikel 3 RPG übersteigen, werden zum Ausgleich der vom Kanton für die Abbruchprämien bereitgestellten Mittel verwendet.

Titel nach Art. 10k (neu)

2.3 Abbruchprämie

Art. 10l (neu)

Grundsatz

[1] Der Kanton zahlt eine Prämie, wenn rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone abgerissen werden, sofern der geplante Abbruch dem Zweck dient, die Zahl der Gebäude und die Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone zu stabilisieren.

[2] Die Prämie wird nur für Abbrucharbeiten vergeben, für die bei der zuständigen Baubehörde ein Baugesuch nach dem 1. Juli 2026 eingereicht wurde.

[3] Für Bauten und Versiegelungen mit einer Fläche von weniger als 6 m² besteht kein Anspruch auf eine Prämie.

[1)] SGS 701.1

Art. 10m (neu)

Art und Höhe der Prämie

[1] Die Prämie wird auf der Grundlage von Pauschalbeträgen berechnet, die je nach Art der abgerissenen Baute und Anlage auf einem Betrag pro m² oder m³ basieren.

[2] Die Beträge werden in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt. Sie werden entsprechend dem Baupreisindex (Genferseeregion) angepasst.

Art. 10n (neu)

Grundsatzentscheid über die Prämie

[1] Das Prämiengesuch ist zusammen mit dem Gesuch für die Abbruchbewilligung bei der zuständigen Baubehörde einzureichen, die über die Vergabe oder Verweigerung der Prämie sowie deren Höhe entscheidet.

[2] Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

a) die nach dem Baurecht erforderlichen Unterlagen;
b) der Situationsplan des Geometers mit den verschiedenen Nutzungen und Flächen oder Volumen. Unter Nutzung versteht man die Aussenanlagen, Nebengebäude, die Baute oder Anlage sowie die Zufahrten;
c) alle weiteren von der zuständigen Behörde geforderten Dokumente.

Art. 10o (neu)

Konformitätsbescheinigung und Auszahlung der Prämie

[1] Mit der Meldung der Beendigung der Bauarbeiten reicht der Gesuchsteller einen Fotobericht sowie eine vom Eigentümer ausgestellte Konformitätsbescheinigung für den Abbruch ein.

[2] Nach Erhalt der Konformitätsbescheinigung überweist die für die Raumplanung zuständige Dienststelle, die auch für die Verwaltung des kantonalen Ausgleichsfonds verantwortlich ist, den festgelegten Betrag an den Gesuchsteller.

Art. 10p (neu)

Veränderungsbilanz

[1] Jede abgebrochene Baute oder Anlage wird von der für die Raumplanung zuständigen Dienststelle in der Veränderungsbilanz erfasst.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum. [2)]

Es ist auf 5 Jahre befristet und gilt bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung, die es ersetzt.

Sitten, den 10. September 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Céline Dessimoz
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

[2)] Gemäss Artikel 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberichtigte innert 90 Tagen nach seiner Veröffentlichung, d.h. bis zum … verlangen, dass das Dekret einer Volksabstimmung unterbreitet wird. Wird das Dekret in der Folge nicht genehmigt, verliert es seine Gültigkeit und kann nicht mehr erneuert werden.